- 60. Inwieweit ift in einem Prioritätsstreite gegenüber einer Forberung aus einer Gemeinbelaft ber Rechtsweg gulaffig?
- V. Civilsenat. Urt. v. 22. September 1894 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.) w. Bremer Bank (Kl.). Rep. V. 218/94.
  - I. Lanbgericht I Berlin.
  - IL Rammergericht bafelbft.

In der Zwangsversteigerungssache des dem Kausmanne B. gehörigen, in Berlin Holzmarktstraße 19 an der Michaelbrücke belegenen Grundsträcks liquidierte dei der Belegung des Kanfgeldes die Stadtgemeinde Berlin mit dem Borrechte des § 28 des Gesehes vom 13. Juli 1883 an Kosten für Freilegung, erste Einrichtung und Pflasterung der Straße "an der Michaelbrücke" den Betrag von 62915,65 M und kam mit diesem und Nebenkosten zusammen in Höhe von 63077,80 M zur Hebung. Die ausgefallenen Hypothekengläubiger, darunter die Bremer Bank mit einer Hypothekengläubiger, darunter die Bremer Bank mit einer Hypothekengemeinde, und es wurde infolgedessen zwischen den Beteiligten eine Streitmasse in Höhe von 63077,80 M gebildet. In Verfolgung ihres Widerspruches hat die Bremer Bank Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß die Streitmasse von 63077,80 M an sie gezahlt werde. . . In erster Instanz wurde die Klägerin abgewiesen.

Der Berufungsrichter hat die Verhandlung auf die Frage der Zulässig= keit des Rechtsweges beschränkt und durch Zwischenurteil den Rechts= weg für zulässig erklärt.

Auf die Revision der Beklagten ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt, soweit die Klage auf die Behauptung der Unrichtigkeit der dem bestrittenen Liquidate zu Grunde liegenden Veranlagung gestützt ist, im übrigen die Revision zurückgewiesen worden.

Mus ben Grünben:

"In dem Urteile des Reichsgerichtes in Sachen Stadtgemeinde Berlin wider B.,

vgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 32 S. 345,

ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden in einem Kalle, der mit dem vorliegenden das gemein hat, daß es sich um den Wiberspruch eines ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen die im Berteilungsplane angesette Forderung ber Stadtgemeinde auf Erstattung ber Strafenanlagekosten (§ 15 bes Gesetzes vom 2. Juli 1875, Orisftatut II für Berlin) handelte. Der Berufungerichter halt jene Entscheibung für unrichtig; seine Ausführungen aber sind nicht geeignet, beren Begründung zu widerlegen. In jenem Rechtsstreite war ber Wiberspruch bes Klägers barauf gegründet, bag 1. die Brudenallee nicht zu ben Straßen gehöre, auf welche bas Ortsstatut anwendbar sei, auch bie Pflafterung, zu welcher ber Beitrag geforbert wurde, nicht zu ber ersten Einrichtung ber Straße gehöre, 2. ber Beitrag zu ben Pflafterungstoften nur einen unzulässigerweise unter Borbehalt einer Rachforderung eingeforderten Teil der Straßeneinrichtungstosten bilbe, beren Gesamtbetrag noch nicht feststehe. Es richtete sich also bamals ber Wiberspruch bes Klägers nicht gegen das Realrecht ober Vorrecht, sondern ausschließlich gegen die Richtigkeit des Liquidates der Stadtgemeinde, gegen die Existenz bezw. die Bobe der von dieser geltend Die Frage ber Rechtmäßigkeit ber Bergemachten Gemeinbelaft. anlagung zu biefer Gemeinbelaft bilbete feinesmegs, wie ber Berufungsrichter meint, einen "Incidentpunkt" in dem burch die Rlage eröffneten Rechtsftreite, sondern recht eigentlich den Kern desselben.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Abgabe war schon nach dem § 78 A.S.R. IL 14 dem Rechtswege entzogen. Wenn § 18 des Zuständigkeitsgesehes gegen den Beschluß des Ge-

meinbevorstandes auf Beschwerden und Ginsprüche, betreffend bie heranziehung ober bie Beranlagung zu ben Gemeinbelaften, bie Rlage im Berwaltungestreitversahren gewährt, so folgt, auch wenn man, was hier babingestellt bleiben kann, bieses Rlagerecht auf den Schuldner, gegen ben der Beichluß ergangen ift, beschränkt, baraus nicht, daß einem Dritten, ber an bem Fortfalle einer als gemeine Last geforberten Leistung ein thatsächliches Interesse hat, der Rechtsweg offenstehen muffe. Die Frage ber Rechtmäßigkeit ber Beranlagung einer Gemeinbelast gebort ausschlieklich bem öffentlichen Rechte an und kann nicht auf die Rlage eines Dritten von den Gerichten entschieden werben, wenn fie im Berhältniffe zum Berpflichteten bem Rechtswege entzogen ift. Durch die Vorschriften über die Gerichtszuständigteit in ben aus einem Berteilungsverfahren hervorgehenden Brozessen (§ 765 C.P.D.), auf die ber Berufungsrichter Gewicht legt, wird bie Frage ber Rulaffigkeit des Rechtsweges nicht berührt. Wit Recht hat hier bas frühere Urteil die Analogie des § 134 Abf. 5 R.D. herangezogen, wonach für die Rlägerin auf Reststellung der im Brüfungstermine streitig gebliebenen Forberungen bie Auftanbigkeit ber besonberen Berichte, Bermaltungsbehörben ober Bermaltungsgerichte bestehen bleibt. Was ber Berufungsrichter bagegen ausführt, trifft nicht ben in dem mehrerwähnten Urteile entschiedenen Rall. Es ift zu unterscheiben, ob die rechtsgultige Entstehung einer auf öffentlich-rechtlichem Brunde beruhenben Forderung in bem Berteilungsftreite bestritten und angefochten ift, ober ob es sich nur um bas Borrecht handelt. Die Gleichheit bes wirtschaftlichen Aweckes ber Rlage rechtfertigt nicht die Gleichstellung in betreff ber Frage ber Rulaffigfeit bes Rechtsweges. Muß hiernach ber in ber mehrerwähnten Entscheidung aufgestellte und näher begründete Grundsat aufrecht gehalten werden, so tommt es weiter darauf an, ob und inwieweit derselbe auf den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung findet.

Nach dem im Berufungsurteile in Bezug genommenen Thatbestande erster Instanz wird die Forderung der Beklagten ihrem Betrage, ihrem Fortbestande und ihrer Dinglichkeit nach von der Klägerin bestritten. Sodann ist referiert, die Klägerin führe aus, daß die Forderung, selbst wenn sie dinglich wäre, jedenfalls in der Priorität den eingetragenen Hypotheken nachstehe. Endlich ist auch eventuell die Verjährung und schuldhafte Verzögerung der Einziehung von dem früheren Besitzer des Grundstückes, dem Baumeister G., gegen ben die Beranlagung ergangen war, geltend gemacht.

In zweiter Instanz hat die Klägerin, um dadurch den Einwand der Beklagten, daß der Rechtsweg unzulässig sei, zu entkräften, die Gründe hervorgehoben, worauf der von ihr gegen das Liquidat der Beklagten erhobene Widerspruch beruhte, dabei aber zugegeben, daß schließlich auch die Berität der von der Stadtgemeinde liquidierten Forderung bestritten werde.

Die einzelnen von ber Klägerin besonders hervorgehobenen Widerspruchsgrunde sind folgende:

- 1. daß dem Anspruche der Beklagten ein Realrecht nicht zustehe,
- 2. daß derselbe nicht ins Grundbuch eingetragen sei,
- 3. daß er nicht unter die laufenden Lasten im Sinne des Immobiliargesehes vom 13. Juli 1883 falle,
- 4. daß die Straßenbaulaft zwar eine öffentliche, aber keine gemeine Last im Sinne dieses Gefetes sei,
- 5. daß eine zur Verhaftung des Grundstückes führende Veranlagung überhaupt nicht stattgefunden habe, weil der Baumeister G. zur Zeit seiner Veranlagung nicht mehr Sigentümer desselben gewesen sei,
- 6. daß die Stadtgemeinde nicht binnen Monatsfrist nach Bilbung der Streitmasse Widerspruch erhoben und baher keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung habe,
- 7. daß die Stadtgemeinde die Bautoften bereits erhalten habe.

Keiner dieser speziellen Widerspruchsgründe ist dem Rechtswege entzogen, weil keiner derselben gegen die Richtigkeit der Beranlagung an sich, d. h. gegenüber dem persönlich Berpsichteten, und
gegen die Legalität des gegen diesen auf Zurückweisung seines Einspruches ergangenen Gemeindebeschlusses sich richtet. Das gilt insbesondere auch von dem Angriffe zu 5, der die Existenz einer zur
Berhaftung des Grundstückes führenden Beranlagung in Abrede
stellt. Denn damit ist nur die dingliche Wirtung der Last aus dem
Grunde bestritten, weil die Beranlagung nicht dem derzeitigen Eigentümer gegenüber erfolgt sei. Die Frage aber, ob auch der Besitznachsolger sür die Entrichtung der dem Borbesitzer gegenüber veranlagten Beiträge mit dem Grundstücke haftet, die Abgabe also einen
dinglichen Charakter an sich trägt,

vgl. Friedrichs, Straßengeset S. 148 3. Aufl., ift dem Rechtswege nicht entzogen, da dieselbe nirgends den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten, namentlich auch nicht durch § 18 des Zuständigkeitsgesetzes, vorbehalten ist. Dasselbe gilt von der Frage, ob den Anliegerbeiträgen an sich ein Realrecht und in der Subhastation das Vorrecht des § 28 des Gesehes vom 13. Juli 1883 zukommt, — worauf sich die oden zu 1 dis 4 erwähnten Widerspruchsgründe beziehen.

Ganz außerhalb ber Streitfrage über die Zulässisteit des Rechtseweges liegt der unter Ar. 6 erwähnte, anscheinend auf § 114 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 gestützte Widerspruchsgrund. Die Behauptung, daß die Stadtgemeinde die Baulasttosten bereits erhalten habe, ist als Einwand der Tilgung der veranlagten Last ebenfalls der Entscheidung im Rechtswege unterworfen. Dasselbe gilt von dem in der Berufungsinstanz nicht besonders betonten, aber auch nicht fallen gelassenen Widerspruchsgrunde der Verzährung. Endlich kann auch der aus einer angeblichen Säumnis der Beklagten bei Einziehung der gegen den früheren Eigentümer ausgeschriebenen Last entnommene Rechtsbehelf der richterlichen Entschung nicht entzogen werden.

Die Klägerin hat aber ihren Wiberspruch gegen die Forberung der Beklagten nicht auf die von ihr in der Verhandlung über die Zulässiglieit des Rechtsweges besonders hervorgehobenen und die hier zuletzt erwähnten speziellen Gründe beschränkt, vielmehr schon in der Rlage die Forderung der Beklagten schlechthin auch ihrem Betrage nach bestritten und in der Verufungsinstanz ausdrücklich erklärt, das schließlich auch die Verität der liquidierten Forderung der beklagten Stadtgemeinde bestritten werde. Hierin liegt die Behauptung der Unrichtigkeit der dem Liquidate der Beklagten zu Grunde liegenden Versanlagung, und es kommt insoweit der in dem Urteile vom 17. Fesbruar 1894,

vgl. Entsch. des R.S.'s in Civils. Bd. 32 S. 345, angenommene Grundsas zu Anwendung." . . .